



Datum:
2020-03-16
Unser Zeichen:
21.2/15 - 02
Ansprechpartner(in):
Frau Dr. Ballmann
Herr Strack-Schmalor
Telefon Durchwahl:
06441 407-1600
06441 407-2000
Telefax Durchwahl:
06441 407-1067
06441 407-2900
Gebäude Zimmer-Nr.:
D 0.117
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
verwaltungsstab@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG-) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82)

ordne ich ab sofort zum Schutz der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz Coronavirus) an:

1. Meine Allgemeinverfügung vom 11.03.2020, Aktenzeichen 21.2/15, zum gleichen Themenbereich, wird aufgehoben.
2. Öffentliche und private Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen von Menschen in geschlossenen Räumlichkeiten öffentlicher und privater Art sowie im Freien auf Flächen von weniger als 300 Quadratmetern, bei denen sich mehr als 49 Personen versammeln oder versammelt haben oder erwartet werden, sind bis zum 30.04.2020 untersagt. Eine Verlängerung der Frist wird vorbehalten.
3. Die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahme hat keine aufschiebende Wirkung (§ 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
4. Diese Verfügung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

§ 16 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist § 17 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
13:30 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF



Schließlich ist in § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt, dass wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, durch die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) breitet sich in vielen Ländern weiter aus. Auch Deutschland ist betroffen. Eine weltweite Verbreitung des Erregers ist zu erwarten. Viele Eigenschaften des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind momentan noch nicht genau bekannt, zum Beispiel der Zeitraum der höchsten Ansteckungsfähigkeit (Infektiosität), die Zeitdauer, bis nach Ansteckung bei einem Infizierten Symptome erkennbar sind (Inkubationszeit), wie schwer die Krankheit verläuft oder über welchen Zeitraum Erkrankte Viren ausscheiden bzw. noch infektiös sind. Der aktuelle Wissensstand bezieht sich auf Beobachtungen aus China sowie auf Rückschlüsse zu Kenntnissen, die über ähnliche Coronaviren (SARS, MERS) vorliegen. Um Wissenslücken zu schließen, werden die neuartigen Viren in verschiedenen Laboren weltweit untersucht, Krankheitsfälle und das Umfeld werden genau beobachtet, analysiert und bewertet. Die dabei erhobenen und ausgewerteten Daten werden auf internationaler Ebene ausgetauscht um die zur Bekämpfung notwendigen Maßnahmen abstimmen und anpassen zu können.

Die Situation entwickelt sich sehr dynamisch. Das Robert Koch-Institut (RKI) beobachtet und analysiert die Lage sehr genau und leitet daraus Empfehlungen für Infektionsschutzmaßnahmen ab, die an die jeweilige Situation laufend angepasst werden. Im Lahn-Dill-Kreis sind mit Datum vom 11.03.2020 vier Personen festgestellt worden, die positiv auf den Erreger getestet wurden. Darüber hinaus wurden annähernd 150 Personen durch behördliche Anordnung in häusliche Absonderung gegeben, da sie mit den vorgenannten 4 Personen Kontakt hatten oder mit anderen infizierten Personen außerhalb Hessens in Kontakt standen. Einer weitaus größeren Anzahl von Personen wurde dringend eine häusliche Quarantäne angeraten, da sie zuvor sich in Gebieten aufgehalten hatten, welche durch das Robert-Koch-Institut als Risikogebiete definiert wurden.

In der aktuellen Situation, in der die meisten Fälle in Deutschland vereinzelt, im Zusammenhang mit einem Aufenthalt im Risikogebiet oder in lokalen Clustern auftreten, empfiehlt das RKI eine Eindämmungsstrategie (Containment). Eine aktuelle Risikobewertung des RKI für Deutschland ist unter www.rki.de/covid-19-risikobewertung abrufbar. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) verfolgen das Ziel, einzelne Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus dadurch so weit wie möglich zu verhindern.

Um das zu erreichen, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Dies gelingt nur, wenn Kontaktpersonen von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen möglichst lückenlos identifiziert und für 14 Tage (die maximale Dauer der Inkubationszeit) in häuslicher Quarantäne untergebracht werden (siehe RKI-Empfehlung zur Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das neuartige Coronavirus). In diesen 14 Tagen ist das Gesundheitsamt mit den Betroffenen täglich in Kontakt, um rasch zu handeln, falls Symptome auftreten sollten. Auch wenn nicht alle Erkrankungen und Kontakte rechtzeitig identifiziert werden können, bewirken diese Anstrengungen, dass die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung so stark wie möglich verlangsamt wird. Eine Erkrankungswelle in Deutschland soll hinausgezögert und deren Dynamik abgeschwächt werden.



Ziel dieser Strategie ist es, Zeit zu gewinnen, um sich bestmöglich vorzubereiten und mehr über die Eigenschaften des Virus zu erfahren, Risikogruppen zu identifizieren, Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen vorzubereiten, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, sowie antivirale Medikamente und die Impfstoffentwicklung auszuloten. Auch soll ein Zusammentreffen mit der aktuell in Deutschland und Europa laufenden Influenzawelle soweit wie möglich vermieden werden, da dies zu einer maximalen Belastung der medizinischen Versorgungsstrukturen führen könnte.

Veranstaltungen tragen dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Veranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher sollten die jeweils Verantwortlichen in einem vorstrukturierten Risikomanagementprozess eine sorgfältige Abwägung der konkreten Maßnahmen treffen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat darüber hinaus durch Erlass vom 10.03.2020 ohne Aktenzeichen verfügt:

„Der Umgang mit Großveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Aufkommen von SARS-CoV-2-Infektionen in Hessen führt zu vermehrten Nachfragen von Bürgern und Veranaltern bei den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Im Rahmen der Unterstützung der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 2 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I 2007. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), schließt sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als oberste Landesgesundheitsbehörde der Empfehlung des Bundesgesundheitsministers, von der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden (Großveranstaltungen) grundsätzlich abzu sehen, ausdrücklich an. Dies schließt die Durchführung solcher Veranstaltungen im Einzelfall nach gründlicher Risikobewertung nicht aus.

Bei großen Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer hohen Teilnehmeranzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten nicht möglich sein. Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden.



Eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit geht dabei nicht nur von der Veranstaltung selbst aus, sondern gerade auch von der bei solchen Veranstaltungen meist massiert erfolgenden An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Es erscheint daher sachgerecht, von einer Durchführung von Veranstaltungen mit 1.000 und mehr Personen grundsätzlich abzusehen. Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen: Hierunter fallen nicht nur Sportereignisse mit einer entsprechenden Zuschauerzahl, sondern insbesondere auch Kongresse, Messen und Tagungen, Theater, Konzerte und ähnliche Festivitäten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen.“

Inzwischen hat das Land selbst durch Verordnung vom 14.03.2020 ein Verbot von Veranstaltungen von mehr als 100 Teilnehmern verfügt und den Kreisen empfohlen, auch für kleine Veranstaltungen verfügend tätig zu werden.

Im Lahn-Dill-Kreis befindet sich eine Vielzahl von Versammlungs- und Veranstaltungsstätten zur Durchführung privater und öffentlicher Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen. Weder sind der Gesundheitsbehörde des Lahn-Dill-Kreises diese Veranstaltungsstätten vollständig bekannt, noch sind der Gesundheitsbehörde die vollständigen Veranstaltungspläne bezüglich dieser Veranstaltungsstätten für die nächsten Monate bekannt. Damit ist der Behörde nicht die Möglichkeit gegeben, individuell auf einzelne Veranstaltungen zu reagieren. Der Schutz der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises vor dem ansteckenden Erreger kann damit nur durch eine Allgemeinverfügung realisiert werden.

Die nach Abwägung aller möglichen Handlungsoptionen der Gesundheitsbehörde des Lahn-Dill-Kreises vorgenommene Untersagung für Großveranstaltungen durch Verfügung vom 11.03.2020 hat sich sowohl im Lahn-Dill-Kreis wie auch über den Lahn-Dill-Kreis hinaus als nicht ausreichend zur Zielerreichung erwiesen. Auch bei kleineren Veranstaltungen waren Infektionen festzustellen, bei denen es nicht mehr vollständig gelungen ist, den Kreis der potentiellen Kontaktpersonen nachzuvollziehen. Mit der gewählten Verfügung soll damit, dass weiterhin bestehende Risiko im Sinne der bisherigen Verfügung gemindert werden. Der potentielle Kreis der Kontaktpersonen wird verringert. Dies ist erforderlich, um der Behörde noch die Chance der Nachverfolgung und Zuordnung von Kontaktpersonen zu geben. Bei größeren Veranstaltungen ist dies inzwischen nicht mehr möglich.

Eine Ausnahme für schulische und universitäre Veranstaltungen ist nicht mehr erforderlich, weil für diese Veranstaltungen durch eine entsprechende Verordnung des Landes Regelungen getroffen wurden.

Dies bedeutet nicht, dass bei noch kleineren Veranstaltungen die Durchführung für die öffentliche Gesundheit gefahrlos wäre. Hier bleibt die Verantwortung bis auf Weiteres allein dem jeweiligen Veranstalter überlassen. Durch gesonderte, öffentliche Hinweise wird durch die Gesundheitsbehörde des Lahn-Dill-Kreises auf die Risiken derartiger kleinerer Veranstaltungen für die Besucher und die Veranstalter ausdrücklich hingewiesen. Sie werden darüber informiert, dass Veranstaltungen der genannten kleineren Größe allenfalls, unter Bedenken, bei Beachtung entsprechender Regelungen gemäß den Ziffern 2. a) bis 2. f) zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Verantwortung des Veranstalters hingenommen werden können. Weitergehende Verfügungen werden bei einer veränderten Risikolage ausdrücklich vorbehalten.



Durch die Regelung in Ziffer 2. werden alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumlichkeiten wie auch im Freien betroffen. Durch die Flächenangabe werden Gedrängesituationen mit entsprechendem Infektionspotenzial vermieden. Die evtl. auftretende Frage einer möglichen Beeinträchtigung des Versammlungsrechtes durch das hier vorrangige Infektionsschutzrecht ist dann im Einzelfall zu lösen.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 30.04.2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich mit dem Abschluss der hessischen Osterferien ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben kann. Die kurze Frist nach Ablauf der Ferien gibt der Behörde die notwendige Entscheidungsmöglichkeit.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Widerspruch erhoben wird oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende, behördliche Entscheidung oder eine abweichende, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz war nach den Absätzen 2. Nr. 2 und 4 der Vorschrift zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

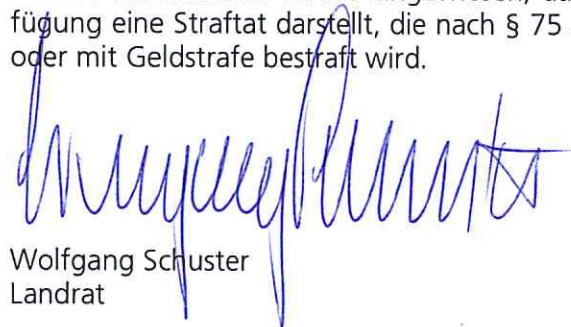
Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.



Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten unserer sofort vollziehbaren Verfügung eine Straftat darstellt, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.



Wolfgang Schuster
Landrat



Roland Esch
Erster Kreisbeigeordneter